Loi de nationalisation du 11 février 1982

https://fr.wikipedia.org/wiki/Loi_de_nationalisation_du_11_f%C3%A9vrier_1982

Das **Verstaatlichungsgesetz vom** wurde während der ersten siebenjährigen Amtszeit von Präsident François Mitterrand verabschiedet und von der Mauroy-Regierung verkündet.

Die Debatten begannen am , ein erstes Gesetz wurde am vom Parlament verabschiedet, doch die vollständige Ablehnung des Textes durch den Verfassungsrat am führte dazu, dass es nicht verkündet wurde. Ein zweites Gesetz, das am [1] vorgelegt wurde, wurde schließlich am [2] verkündet.

Hintergrund

Der Verstaatlichungsplan war Teil des „ gemeinsamen Regierungsprogramms “, das am zwischen der Sozialistischen Partei (PS), der Kommunistischen Partei und den Linken Radikalen unterzeichnet wurde. Es ist in den „ 110 Vorschlägen “ des Kandidaten Mitterrand aus den Jahren 1980–81 (e Vorschlag).

Das Parlament verabschiedete am ein erstes Gesetz, obwohl der Senat, der der Opposition angehörte, dies abgelehnt hatte[3]. Der Gesetzentwurf sah die Verstaatlichung der fünf größten französischen Industriekonzerne, von 39 Banken und zwei Finanzgesellschaften vor.

Die rechte Opposition (RPR und UDF) scheut sich nicht, die Taktik der parlamentarischen Obstruktion anzuwenden, indem sie fast 1 400 Änderungsanträge[3] ein. Charles Millon ist einer der vehementesten Gegner des Vorhabens und veröffentlichte 1984 *L'Extravagante Histoire des nationalisations*[3] .

Auf Antrag der Opposition, die sich für eine höhere Entschädigung der zu verstaatlichenden Unternehmen einsetzt, hat der Verfassungsrat in seiner Entscheidung 81-132 vom die Artikel 4, 6, 13-1, 16, 18, 30 und 32 des Textes, die die Mechanismen zur Wertermittlung der zu verstaatlichenden Unternehmen im Hinblick auf deren Entschädigung betrafen, mit der Begründung der Unverletzlichkeit des Eigentumsrechts[4]. Er beruft sich auf den Willen des Volkes, das „ im Referendum vom 5. Mai 1946 eine Erklärung der Rechte abgelehnt hat, die insbesondere Grundsätze enthielt, die sich von denen unterschieden, die 1789 in den Artikeln 2 und 17 “ und hat hingegen „ durch die Volksabstimmungen vom 13. Oktober 1946 und vom 28. September 1958 Texte gebilligt, die den 1789 verkündeten Grundsätzen und Rechten Verfassungsrang verliehen “.

Der Text wird aufgehoben, und eine neue Fassung wird anschließend am 11. Februar 1982 verabschiedet und verkündet; sie erscheint am im Amtsblatt. Bei börsennotierten Unternehmen entspricht der Umtauschwert der Aktien dem Durchschnitt der Kurse von bis , erhöht um 14 %, um der Inflation Rechnung zu tragen [5].

Betroffene Unternehmen

Die betroffenen Unternehmen erhielten unmittelbar nach der Verstaatlichung eine Entschädigung, deren Kosten 1983 auf 39 Milliarden Francs geschätzt wurden (gegenüber einer ursprünglichen Prognose von 30 Milliarden) und sich über einen Zeitraum von 15 Jahren auf insgesamt 102,585 Milliarden[6] Francs über einen Zeitraum von 15 Jahren[7].

Das Gesetz betrifft folgende Branchen und Unternehmen[2] :

Industriesektor

1. Thomson
2. Saint-Gobain
3. Rhône-Poulenc
4. Pechiney-Ugine-Kuhlmann
5. Usinor
6. Sacilor (fusionierte 1986 mit Usinor)
7. Suez
8. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft

Bankensektor

Begründung des Gesetzes vom 11. Februar 1982

Laut J.-F. Bocquillon und M. Mariage stellen die Befürworter der Bankverstaatlichung diese als Lösung für die folgenden Probleme dar[8] :

- Um die Rückzahlung der geliehenen Beträge zu gewährleisten, vergeben Banken Kredite lieber an zahlungsfähige Personen als an bedürftige. Letzteren gewähren die Banken keine oder nur wenige Kredite.
- Sie ziehen lukrative, sogenannte spekulative kurzfristige Geschäfte den produktiven Investitionen mit langfristiger Laufzeit vor.
- Finanzdienstleister (zunächst Kreditnehmer, später Kreditgeber) treiben die Kosten für Finanzgeschäfte in die Höhe.
- Das Monopol der Geldschöpfung durch die Zentralbank (Bargeld) wird durch die Konkurrenz der Geschäftsbanken bedroht, die ihrerseits Geld schaffen (Geld in Form von Buchgeld).

Rahmenbedingungen der Verstaatlichung

Das Gesetz vom betrifft ausschließlich Finanzinstitute, die ihre Einlagen- und Kreditgeschäfte auf Sicht und/oder kurzfristig tätigen und deren Hauptverwaltung sich auf französischem Gebiet befindet. Von dieser Strategie ausgenommen sind somit alle Finanzinstitute, die mittel- und langfristige Geschäfte tätigen und/oder Zweigstellen ausländischer Banken sind. Zudem muss die Höhe der Einlagen in Frankreich zu Beginn des Jahres 1981 mindestens dem Gegenwert von einer Milliarde französischer Francs entsprechen und von in Frankreich ansässigen Personen gehalten werden[8].

Betroffene Institutionen

- Banken- und Finanzkonzerne :
    1. Banque de Bretagne ;
    2. Crédit commercial de France ;
    3. Crédit industriel d'Alsace et de Lorraine (CIAL) ;
    4. Crédit industriel et commercial (CIC) ;
    5. Crédit industriel de Normandie ;
    6. Crédit industriel de l’Ouest ;

7. Crédit du Nord ;
8. Banque Hervet ;
9. Rothschild (Bank) ;
10. Banque Scalbert-Dupont ;
11. Société bordelaise de crédit industriel et commercial ;
12. Zentrale Bankgesellschaft ;
13. Allgemeine Elsässer Bankgesellschaft (Sogenal) ;
14. Lyoner Gesellschaft für Einlagen und Industriekredite ;
15. Marseiller Kreditgesellschaft ;
16. Nantuer Gesellschaft für Industriekredite und Varin-Bernier ;
17. Sequana-Bankgesellschaft ;
18. Worms-Bank ;
19. Zentralbank der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ;
20. Genossenschaftsbank für Bauwesen und öffentliche Arbeiten ;
21. Verbandsbank Crédit Mutuel ;
22. Französische Bank für Genossenschaftskredite ;
23. Banque La Hénin ;
24. Banque de l'Indochine und de Suez (später Banque Indosuez) ;
25. Banque industrielle et mobilière privée (BIMP) ;
26. Banque de Paris et des Pays-Bas ;
27. Pariser Bank für Handels- und Industriekredite ;
28. Regionalbank des Departements Ain ;
29. Regionalbank des Westens ;
30. Bank der Europäischen Union ;
31. Banque Chaix ;
32. Crédit Chimique ;
33. Banque Laydernier ;
34. Monod-Française de banque ;
35. Odier Bungener Courvoisier (Bank) ;
36. Sofinco La Hénin ;
37. Banque Tarneaud ;
38. Banque Vernes und Handelsbank von Paris ;
39. Union de Banques in Paris.

Zudem übernimmt der Staat das Kapital der Unternehmen, an denen er bisher noch nicht vollständig beteiligt war, insbesondere :

1. die Banque nationale de Paris ;
2. Crédit Lyonnais ;
3. Société Générale.

Finanzinvestoren

- Finanzgesellschaft von Paris und den Niederlanden
- Finanzgesellschaft von Suez

Vor 1982 war die Beschäftigungslage in den staatlichen Unternehmen stabil und lag bei etwa 1,4 Millionen Beschäftigten. Das Verstaatlichungsgesetz führte zu einem tiefgreifenden Umbruch : Mitte der 1980er Jahre erreichte dieser Sektor einen historischen Höchststand von 2,4 Millionen Beschäftigten, was einem von zehn Arbeitsplätzen in Frankreich entsprach. Dieser Trend wurde jedoch durch die Privatisierungswellen umgekehrt, die ab 1986 von der Regierung Chirac und anschließend 1993 von der Regierung Balladur eingeleitet wurden, wodurch die Beschäftigtenzahl dieser Unternehmen zu Beginn der 2000er Jahre auf 1,1 Millionen sank[9].

Anmerkungen und Quellenangaben

1. „ Gesetzesdossier zum Gesetz 82-155 vom 11. Februar 1982 [Archiv] “
2. *Gesetz Nr. 82-155 vom 11. Februar 1982 über die Verstaatlichung* (Online lesen [Archiv])
3. Pierre Lanoë, Die Parlamentsdebatten und der Gesetzentwurf zur Verstaatlichung von 1981–1982 [Archiv], Abschlussarbeit am IEP in Rennes, 2005
4. NEXINT, „ Verfassungsrat [Archiv] “, auf www.conseil-constitutionnel.fr, (abgerufen am)
5. Elisabeth Vessilier, „ Finanzielle Aspekte der Verstaatlichungen “, *Revue économique*, 34, 3 , , 466–495 (DOI 10.3406/reco.1983.408727, online lesen [Archiv], abgerufen am)
6. Ergebnis der Addition der in Elisabeth Vessilier, „ Finanzielle Aspekte der Verstaatlichungen “ aufgeführten Beträge : 86 Milliarden + 6,78 Milliarden (Sacilor) + 7,02 Milliarden (Usinor) + 1,7 Milliarden + 700 Millionen (Matra) + 150 Millionen + 185 Millionen (CII-Honeywell Bull) + 50 Millionen (ITT France) = 102,585 Milliarden
7. Elisabeth Vessilier, „ Finanzielle Aspekte der Verstaatlichungen “, *Revue économique*, 34, 3, , 466–495 (DOI 10.3406/reco.1983.408727, online lesen [Archiv], abgerufen am)
8. J.-F. Bocquillon und M. Mariage, *Allgemeine Wirtschaftstheorie : 1. Auflage*, Paris, Bordas, , 212 (ISBN 2-04-018961-0), 115
9. INSEE, „ Öffentlicher Dienst, Privatwirtschaft, Selbstständigkeit : Zahlreiche Statuswechsel im Laufe der beruflichen Laufbahn (INSEE, „ Frankreich, Sozialporträt “) [Archiv] “ [PDF] : „ Seite 75 “

Auszug aus Wikipedia vom 2.11.2026
Übersetzt mit Unterstützung einer KI